Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

4/10. Februar 2021

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV); Alkoholkonsumverbot gem. § 24 Abs. 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV Anlagen: Lagepläne 1 und 2 78

Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2019 der Stadtgüter München 81

Lindwurmstr. 125 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10292/0) RGB: Nutzungsänderung von Flächen für die Volkshochschule zu Büro u. Verwaltung m. baul. Änderungen, Errichtung e. Satteldachs als neue Bürofläche m. Aufstockung Treppenraum 1, Neubau Aufzugsschacht Treppenraum 1 m. Anschluss an d. UG, Rückbau Holz-Pultdach u. Neubau Flachdach m. Massivdecke, Umbau asymmetr. Sattel-/Mansarddach zu symmetr. Mansarddach, Erhöhung d. Treppenraums 2 um 1 m, Umbau TG-Zufahrtsrampe sowie TG-Erweiterung m. 9 neuen Stpl. u. Nebenräumen; Nebengeb.: Rückbau leichtes Pultdach u. Neuerrichtung Flachdach m. Massivdecke, Neubau Treppenraum m. Anschluss UG bis 1. OG, Nutzungsänderung im EG (Garage zu Büro u. Verwaltung) Aktenzeichen: 602-1.2-2020-21404-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 83

Wilhelm-Riehl-Str. 11 - 13 (Gemarkung: Laim Fl.Nr.: 398/0) Neubau einer Wohnanlage (130 WE) mit Laden, Gemeinschaftsräumen, integrierter Kindertagesstätte + Tiefgarage (69 Stpl.) und Mobilitätskonzept 0,5 (Wilhelm-Riehl-Str. 11 + 13 / Zschokkestr. 36) Aktenzeichen: 602-1.1-2020-11563-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 83

Öffentliche Ausschreibung Asylsozialbetreuung und KiJuFa Unterstützungsangebote in der neuen staatlichen Gemeinschaftsunterkunft Fürstenstr. 7 3. Stadtbezirk Maxvorstadt 84

Bekanntmachung Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben Lärmsanierung München West II, Bahn-km 8,000 bis 9,100 der Strecke 5503 München-Augsburg und Bahn-km 2,700 bis 3,163 der Strecke 5524 Abzweig München Kanal in der Landeshauptstadt München – 1. Tektur 90

Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Wiederholung der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) – Erneute Auslegung – vom 19. Februar 2021 mit 05. März 2021 – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1960 Schmidbauerstraße zwischen Ottobrunner Straße (östlich) und Hofangerstraße (westlich) (Teiländerung der Bebauungspläne mit Grünordnung Nr. 57 aw, 172 a und 172 b) – Straßenverkehrsflächen – 91

Geflügelpest Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen 92

<u>Hinweis</u>: Das Jahresinhaltsverzeichnis von 2020 liegt diesem Amtsblatt bei.

Nichtamtlicher Teil 94

Amtsblatt_04.indd 77 04.02.21 09:56

Nachrichtliche Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung zu der Bekanntmachung vom 27.01.2021 durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/corona), in Rundfunk und Presse im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 10. Februar 2021

Die Landeshauptstadt München erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 24 Abs. 2 Satz 2 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020, zuletzt geändert am 20. Januar 2021, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das in § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung angeordnete **Alkoholkonsumverbot** wird für das Stadtgebiet der Landeshauptstadt München für folgende öffentliche Verkehrsflächen der Münchener Innenstadt festgelegt:

   – Sendlinger-Tor-Platz, Viktualienmarkt, Schützenstraße und die Fußgängerzone in der Altstadt inklusive der folgenden angrenzenden Straßen: Tal (im Bereich der Hausnummern 1 bis 48), Rosental zwischen Sendlinger Straße und Rindermarkt, Rindermarkt, Viktualienmarkt, Dienerstraße, Schrammerstraße, Landschaftstraße **(Anlage 1)** und
   – Stachus-Untergeschoss **(Anlage 2).**

2. Der räumliche Umgriff des Alkoholkonsumverbotes aus Ziffer 1 ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 27.01.2021 ab 14:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/corona), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 28.01.2021, 00:00 Uhr, wirksam.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 19, Raum 42.51, 80337 München und im Gesundheitsreferat, Dienstgebäude Bayerstraße 28A, 80335 München am Empfang nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter www.muenchen.de/corona abrufbar.

2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

3. Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München „Maskenpflicht“ vom 16.12.2020 bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt und gilt weiter fort.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

München, 27. Januar 2021

Kreisverwaltungsreferat
Mickisch
Stadtdirektor

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-46, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_04.indd 78 04.02.21 09:56

Anlage 1

Örtliche Bestimmung des Geltungsbereiches des Alkoholkonsumverbotes für den Sendlinger-Tor-Platz, den Viktualienmarkt, die Schützenstraße und die Fußgängerzone in der Altstadt inkl. der folgenden angrenzenden Straßen: Tal (im Bereich der Hausnummern 1 bis 48), Rosental zwischen Sendlinger Straße und Rindermarkt, Rindermarkt, Viktualienmarkt, Dienerstraße, Schrammerstraße, Landschaftstraße

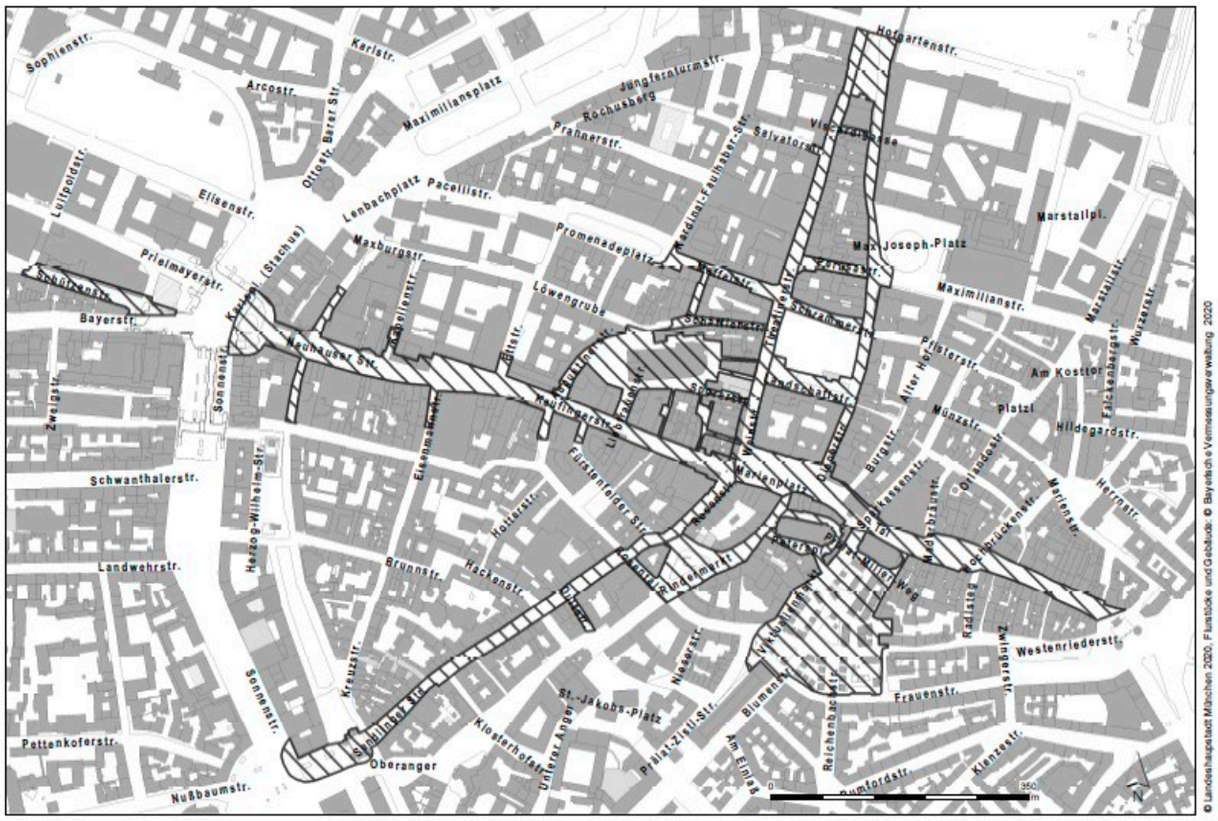

© Landeshauptstadt München 2020, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2020

Der Bereich umschließt den Sendlinger-Tor-Platz und verläuft entlang der Sendlinger Straße in nordöstliche Richtung zur Kreuzung Färbergraben / Rosental. Der Bereich umfasst die Dultstraße, Rosental, Rosenstraße, Rindermarkt, Pettenbeckstraße, Petersplatz, Viktualienmarkt und verläuft über Rosental in die Prälat-Zistl-Straße und auf Höhe des Objektes Viktualienmarkt 15 entlang Viktualienmarkt in die Frauenstraße, entlang des nördlichen Gehweges der Frauenstraße zur Kreuzung Westenriederstraße.

Der Bereich umfasst die Westenriederstraße bis zur Kreuzung Viktualienmarkt, Viktualienmarkt, Dreifaltigkeitsplatz, Heilig-Geist-Straße, Prälat-Miller-Weg. Der Bereich verläuft weiter über Viktualienmarkt zur Kreuzung Tal / Sparkassenstraße und entlang des Objektes Marienplatz 15 zur Kreuzung Burgstraße. Der Bereich umfasst zudem im Tal (im Bereich der Hausnummern 1 bis 48).

Der Bereich umschließt den Marienplatz, die Dienerstraße, die Landschaftstraße, die Schrammerstraße, die Residenzstraße, die Perusastraße, die Viscardigasse, die Hofgartenstraße zwischen Odeonsplatz und Eingangsbereich Hofgarten, den Platz vor der Feldherrenhalle, die Theatinerstraße, die Salvatorstraße von der Kreuzung Theatinerstraße bis Höhe Theatinerstraße 16, die Weinstraße, die Maffeistraße, die Windenmacherstraße, die Schäfflerstraße, die Löwengrube auf Höhe der Anwesen 14 und 14a, den südlichen Gehsteig Löwengrube bis zur Kreuzung Augustinerstraße, die Augustinerstraße, den Frauenplatz, die Liebfrauenstraße, die Mazaristraße, die Thiereckstraße, die Sporerstraße, die Filserbräugasse und die Albertgasse.

Der Bereich umfasst die Kaufingerstraße, die Fürstenfelderstraße entlang des Anwesens Kaufingerstraße 15, die Neuhauser Straße, Färbergraben entlang des Anwesens Neuhauser Straße 1, die Ettstraße entlang des Anwesens Neuhauser Straße 2, die Eisenmannstraße entlang der Anwesen Neuhauser Straße 23 und Eisenmannstraße 2, die Kapellenstraße auf Höhe des Anwesens Neuhauser Straße 10, die Herzog-Max-Straße auf Höhe des Anwesens Neuhauser Straße 20, die Herzog-Wilhelm-Straße zwischen Neuhauser Straße und Kreuzung Herzog-Spital-Straße, den Karlsplatz ab Neuhauser Straße bis zur nördlichen Gehsteiggrenze zwischen den Anwesen Karlsplatz 7 und Karlsplatz 11-12 sowie das Stachus-Untergeschoss.

Der Bereich umfasst die Fußgängerzone der Schützenstraße (inklusive Arkaden) von der Einmündung Prielmayerstraße bis zum ehemaligen Hotel Königshof (Karlsplatz 25).

Alle genannten Straßen werden – soweit nicht anders aufgeführt – beidseitig inklusive der Gehwege bis zur Hauswand erfasst.

Amtsblatt_04.indd 79 04.02.21 09:56

Örtliche Bestimmung des Geltungsbereiches des Alkoholkonsumverbotes für das Stachus-Untergeschoss

Anlage 2

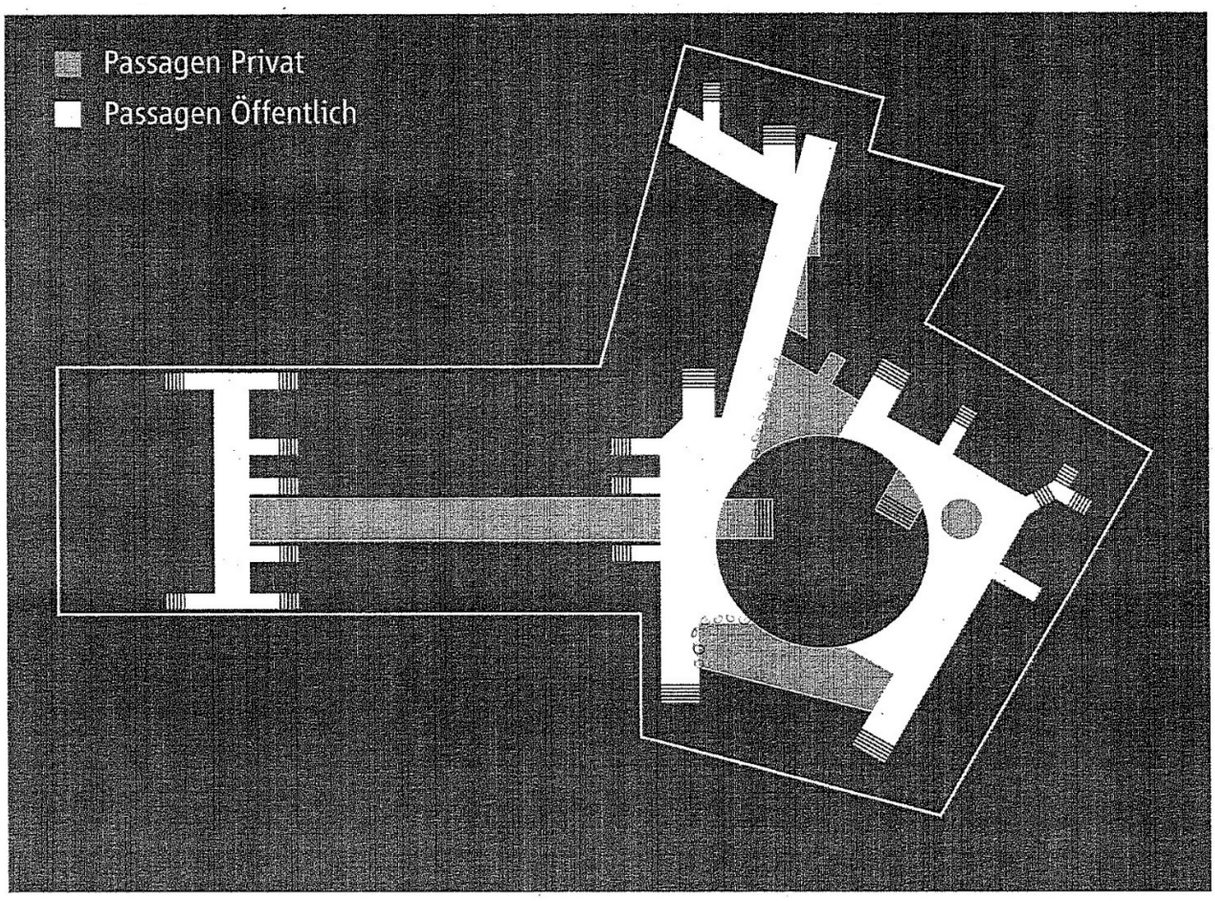

Amtsblatt_04.indd 80 04.02.21 09:56

Bekanntmachung
über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2019
der Stadtgüter München

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 27. Januar 2021 den Jahresabschluss und den Lagebericht der Stadtgüter München für das Wirtschaftsjahr 2019 (01. Januar 2019 – 31. Dezember 2019) festgestellt und über die Behandlung des Jahresergebnisses beschlossen.

München, 27. Januar 2021

Kommunalreferat
Stadtgüter München

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtgüter München, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtgüter München für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.
Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs.3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben Sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss im Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übten wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahrten eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

Amtsblatt_04.indd 81 04.02.21 09:56

– identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichen und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

– gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

– beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

– ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangen Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

– beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

– beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

– führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

München, 01.07.2020

BKWP Wiedemann & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Christian Baumann
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht der Stadtgüter München werden hiermit festgestellt.

Der Jahresgewinn in Höhe von 511.701,00 € wird in die Bilanz 2020 vorgetragen. Der Gewinnvortrag wird in Höhe von 15.392,00 € zur Stammkapitalverzinsung verwendet und der Restbetrag in Höhe von 496.309,00 € der allgemeinen Rücklage zugeführt. Für das Wirtschaftsjahr 2019 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung erteilt.

München, 27. Januar 2021

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Kristina Frank
Berufsmäßige Stadträtin

Amtsblatt_04.indd 82 04.02.21 09:56

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Stadtgüter München liegen in der Zeit vom 15. Februar 2021 bis 26. Februar 2021, Montag bis Donnerstag jeweils von 9.00 – 15.00 Uhr, am Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Stadtgüter München, Freisinger Landstraße 153, 80939 München, zur Einsicht auf.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Lindwurmstr. 125
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 10292/0, Gemarkung Sektion VI, Bezirk 02
RGB: Nutzungsänderung von Flächen für die Volkshochschule zu Büro u. Verwaltung m. baul. Änderungen, Errichtung e. Satteldachs als neue Bürofläche m. Aufstockung Treppenraum 1, Neubau Aufzugsschacht Treppenraum 1 mit Anschluss an d. UG, Rückbau Holz-Pultdach u. Neubau Flachdach m. Massivdecke, Umbau asymmetr. Sattel-/Mansarddach zu symmetr. Mansarddach, Erhöhung d. Treppenraums 2 um 1 m, Umbau TG-Zufahrtsrampe sowie TG-Erweiterung m. 9 neuen Stpl. u. Nebenräumen; Nebengeb.: Rückbau leichtes Pultdach u. Neuerrichtung Flachdach m. Massivdecke, Neubau Treppenraum m. Anschluss UG bis 1. OG, Nutzungsänderun im EG (Garage zu Büro u. Verwaltung)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 25.01.2021, Az. 602-1.2-2020-21404-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.10294, Fl.Nr.10289, Fl.Nr.10275/3, Fl. Nr. 10274 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 136, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-adresse klaus.bichlmayer@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 15 46.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 25. Januar 2021

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Wilhelm-Riehl-Str. 11-13 / Zschokkestr. 36
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Laim, Fl. Nr. 398, Stadtbezirk 25
Neubau einer Wohnanlage (130 WE) mit Laden, Gemeinschaftsräumen, integrierter Kindertagesstätte + Tiefgarage (69 Stpl.) und Mobilitätskonzept 0,5

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.01.2021, Az. 1.1-2020-11563-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, insbesondere zum Naturschutz und U-Bahnbau, Befreiungen wegen Über-/Unterschreiten der Baulinien und Abweichungen bezüglich der Abstandsflächen, der Unterbringung der Müllbehälter und der Überschreitung der Rampenneigung erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 398/34 und Fl.Nr. 398/35, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Amtsblatt_04.indd 83 04.02.21 09:56

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 40 15.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 27. Februar 2021

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Ausschreibung
Asylsozialbetreuung und KiJuFa
Unterstützungsangebote in der neuen staatlichen Gemeinschaftsunterkunft Fürstenstr. 7

3. Stadtbezirk Maxvorstadt

1. Ausgangssituation
Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 10.11.2016 mit dem Beschluss des Sozialausschusses (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06136, siehe auch www.ris-muenchen.de) die Asylsozialbetreuung in allen dezentralen sowie staatlichen Unterkünften für Geflüchtete mit der gleichen personellen Ausstattung fest verankert. Jede Unterkunft in München wird grundsätzlich nun mit einem Betreuungsschlüssel für die Flüchtlings- und Integrationsberatung von 1:100 sowie 3 pädagogischen Hilfskräften pro Standort betreut. Für die Zuschuss- und Fachsteuerung der Asylsozialbetreuung ist das Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, zuständig.

Die KiJuFa Unterstützungsangebote für geflüchtete Kinder, Jugendliche und deren Familien sind ein fester Bestandteil im Versorgungs- und Unterbringungssystem der Münchner Flüchtlingsunterkünfte. Sie sind mit der Asylsozialbetreuung in den Münchner Flüchtlingsunterkünften tätig und ein Angebot der Familienbildung nach § 16 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe in München.
Für die Zuschuss- und Fachsteuerung der KiJuFa Unterstützungsangebote ist das Sozialreferat / Stadtjugendamt, zuständig.
Die Verstetigung der Unterstützungsangebote KiJuFa für Kinder, Jugendliche und deren Familien in Unterkünften für Flüchtlinge wurde am 09.10.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12784, www.ris-muenchen.de) vom Stadtrat verabschiedet.

1.1 Zielgruppe Flüchtlinge der staatlichen Unterkunft Fürstenstr. 7
Die Asylsozialbetreuung richtet sich an geflüchtete Menschen mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus, die der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft Fürstenstr. 7 von der Regierung von Oberbayern zugewiesen werden. Es ist eine Belegung mit alleinstehenden Frauen* und alleinerziehenden Frauen* mit ihren Kindern sowie mit weiblichen LGBTIQ* angedacht.

Zielgruppe der KiJuFa Unterstützungsangebote sind alle Kinder, Jugendliche und deren Eltern in Münchner Unterkünften für Flüchtlinge, unabhängig von ihrem rechtlichen Aufenthaltsstatus.

1.2 Staatliche Gemeinschaftsunterkunft Fürstenstr. 7 Räumlichkeiten
Die maximale Bettplatzkapazität in der Fürstenstr. 7 beläuft sich aktuell auf 62 Bettplätze. Im Erdgeschoss der Liegenschaft Fürstenstr. 7 befindet sich das Büro (15 qm) für die Asylsozialbetreuung sowie ein Gemeinschaftsraum (26 qm) mit Arbeitsplatz für die Unterstützungsangebote der KiJuFa. Des weiteren steht ein Büro mit 13qm zur flexiblen Verwendung zur Verfügung. Bei der Liegenschaft Fürstenstr. 7 handelt es sich um ein Wohngebäude und besteht im Vordergebäude aus Büroeinheiten im Erdgeschoss sowie vier Obergeschosse und einem Dachgeschoss, in dem sich jeweils zwei großzügige 4-Zimmer-Wohnungen befinden. In den anderen Obergeschossen gibt es pro Stockwerk zwei Wohnungen. Im Erdgeschoss neben den Büroeinheiten ist zudem ein weiteres 1-Zimmer-Appartement vorhanden. In den 10 Wohnungen können (1.OG bis DG) können jeweils bis zu 6 Personen untergebracht werden, in der Wohnung im Erdgeschoss bis zu 2 Personen. Damit können bis zu 62 Personen untergebracht und versorgt werden. In den Wohnungen sind ausreichend Sanitärräume vorhanden sowie ausgestattete Küchen zur selbständigen Zubereitung von Speisen.

Amtsblatt_04.indd 84 04.02.21 09:56

Der Betrieb der Einrichtung erfolgt durch Regierung von Oberbayern bzw. von einem von der Regierung von Oberbayern beauftragen Dienstleister mit folgender Personalstärke:

- 0,4 Vollzeitäquivalent (VZÄ) Einrichtungsleitung
- 0,6 VZÄ Hausmeister*in
- zzgl. Sicherheitsdienst aufgrund der Belegung mit einer besonders vulnerablen Zielgruppe

Die Belegung der Unterkunft sowie die Beendigung der Unterbringung wird von der Regierung von Oberbayern gesteuert.

2. Trägerauswahl
Ausgeschrieben werden die Asylsozialbetreuung und die KiJuFa Unterstützungsangebote in der neuen staatlichen Gemeinschaftsunterkunft Fürstenstr. 7, 80331 München Die Einrichtung dient der Unterbringung und Betreuung von geflüchteten alleinstehenden und alleinerziehenden Frauen* mit ihren Kindern sowie weiblichen LGBTIQ*. Die Eröffnung und Belegung der Unterkunft wird voraussichtlich im ersten Quartal 2021 erfolgen. Bis zum endgültigen Abschluss des Trägerauswahlschaftsverfahrens wird eine interims Betreuung vor Ort installiert werden. Der Träger sollte das Personal für die Asylsozialbetreuung und die KiJuFa Unterstützungsangebote voraussichtlich zum 01. Oktober 2021 bereitstellen.

Auf der Grundlage der städtischen Ausschreibungsrichtlinien für bezuschusste soziale Einrichtungen sucht das Amt für Wohnen und Migration der Landeshauptstadt München mit diesem Schreiben einen freien Träger der Wohlfahrtspflege, dessen Erfahrungen und Möglichkeiten im Bereich der Betreuung von Flüchtlingen, insbesondere in der Betreuung von geflüchteten Frauen* sowie weibliche LGBTIQ* erfahren, und / oder der Asylsozialbetreuung in staatlichen und dezentralen Unterkünften genutzt werden sollen. Das Ergebnis des Trägerschaftsauswahlverfahrens wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

3. Fachliche Ausrichtung der Unterkunft
In der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft Fürstenstr. 7 werden die geflüchteten Frauen* mit und ohne Kinder sowie die weiblichen LGBTIQ* durch die Asylsozialbetreuung betreut. Die übergeordnete Aufgabe der Asylsozialbetreuung ist es, geflüchtete Menschen, die in Unterkünften leben, durch Orientierungshilfen, Beratung und Unterstützungsangebote in die Lage zu versetzen, sich im Alltag zurecht zu finden und die damit einhergehenden Herausforderungen zu bewältigen. In diesem Zusammenhang sind die eigenverantwortliche Lebensführung und die Selbstbestimmtheit im neuen sozio-kulturellen Lebensumfeld die Kernkompetenzen und Ressourcen der geflüchteten Menschen.

Ebenfalls stellt die Asylsozialbetreuung eine entscheidende Schnittstelle zwischen Flüchtlingen, Behörden, Schulen, Ärztinnen und Ärzten und Ehrenamtlichen dar. Sie leistet Beratung und Orientierung, vermittelt in bestehende Angebote, hat die Gemeinschaft in der Unterkunft und im Umfeld im Blick und leistet einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt des sozialen Friedens in der jeweiligen Unterkunft und im Stadtteil.

Die Asylsozialbetreuung berücksichtigt bei ihrer fachlichen Ausrichtung stets die besonderen Bedürfnisse der vulnerablen Zielgruppe (alleinstehende geflüchtete Frauen* mit und ohne Kinder sowie weibliche LGBTIQ*).

4. Personalausstattung
Im Folgenden wird die Personalausstattung zur Übernahme der Asylsozialbetreuung sowie der KiJuFa Unterstützungsangebote und die entsprechenden Arbeitsbereiche und Aufgabenstellungen dargestellt.

4.1 Asylsozialbetreuung und KiJuFa Unterstützungsangebote
In allen Münchner Flüchtlingsunterkünften wird die Asylsozialbetreuung mit einem Betreuungsschlüssel von 1:100 sowie 3 VZÄ pädagogische Hilfskräfte eingesetzt. Die Asylsozialbetreuung setzt sich zusammen aus der Flüchtlings- und Integrationsberatung (pädagogische Fachkräfte), deren Leitung und den pädagogischen Hilfskräften. Als Berechnungsgrundlage wird 90% der Kapazität der jeweiligen Unterkunft herangezogen, da in der Regel ca. 10% der Plätze aus unterschiedlichen Gründen nicht belegbar sind. Die Flüchtlings- und Integrationsberatungsfachkraft muss ein Hochschulstudium mit der Qualifikation eines*r Diplom-Sozialpädagog*in bzw. eines*r Diplom-Sozialarbeiter*in bzw. eines entsprechenden Bachelor-/Masterabschlusses nachweisen.

Gemäß der derzeitigen Kapazität von 62 Bettplätzen werden gemäß Beschluss Nr. 14-20 / V 06136 in der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft Fürstenstr. 7 insgesamt 0,56 Vollzeitäquivalente (VZÄ) Flüchtlings- und Integrationsberatung eingesetzt. Die Einwertung orientiert sich am TVöD SuE S12. Aufgrund der Zielgruppe ist die Stelle der Fachkraft aus fachlichen und konzeptionellen Gründen mit einer Frau* zu besetzen. Abweichend vom Beschluss Nr. 14-20 / V 06136 kann nach Abstimmung mit der Fachsteuerung des Amts- für Wohnen und Migration gegebenenfalls die Flüchtlings- und Integrationsberatung mit maximal einem Vollzeitäquivalent, aufgeteilt auf zwei Fachkräfte, besetzt werden. Der Einsatz der pädagogischen Hilfskräfte erfolgt dann allerdings mit zwei statt mit drei Vollzeitäquivalenten, damit das Gesamtbudget des Projekts nicht überschritten wird.

Gemäß der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06136 sind darüber hinaus Teamleitungsanteile, 1 VZÄ pro 8 Fachkräfte, vorgesehen. Damit sind für die staatliche Gemeinschaftsunterkunft Fürstenstr. 7 0,07 VZÄ in der Leitung der Asylsozialbetreuung vorgesehen. Die Leitung hat die Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeiter*innen der Asylsozialbetreuung in der Einrichtung vor Ort. Die Einwertung orientiert sich am TVöD SuE S17.

Als Fachstandard für die personelle Ausstattung ist festgelegt, dass eine Gemeinschaftsunterkunft in der Regel mit 20 % Kindern und Jugendlichen (0 bis 17 Jahre) belegt ist und das ein Vollzeitäquivalent (VZÄ) für die Betreuung von 30 Kindern und Jugendlichen bedarfsgerecht ist (Beschlusslage ist KJHA vom 02.02.2016).
Für die hier ausgeschriebenen KiJuFa Unterstützungsangebote werden aufgrund der besonders belastenden Lebenssituationen der allein geflüchteten und alleinerziehenden Mütter* und Frauen* sowie weibliche LGBTIQ* Bewohner*innen 0,5 VZÄ Diplom Sozialpädagog*innen zur Verfügung gestellt.
Die Einwertung orientiert sich am TVöD und SuE S12. Für die Stellen der Erzieher*innen sind keine eigenen Leitungsanteile vorgesehen, da die KiJuFa Unterstützungsangebote als ein ergänzender spezialisierter Teil der Asylsozialbetreuung definiert worden sind.

4.1.1 Flüchtlings- und Integrationsberatung
Im Nachfolgenden sind die von der Flüchtlings- und Integrationsberatung geforderten Leistungen nach spezifischen Schwerpunkten unterteilt und erläutert.

<u>Personenbezogene Leistungen im Einzelnen</u>
Die Ziele der personenbezogenen Leistungen bestehen darin, die geflüchteten Frauen* und weiblichen LQBTIQ* über ihre Rechte und Pflichten in allen behördlichen Verfahren zu informieren und aufzuklären. Des Weiteren hilft ihnen der Sozialdienst bei der Lebensunterhaltssicherung und in der Beratung in allen Belangen des Asylverfahrens. Die geflüchteten Frauen* und weibliche LGBTIQ* sollen durch die Betreuung am gesellschaftlichen Leben teilhaben und sich im städtischen Sozial- bzw. Kulturraum orientieren können. Auch in allen

Amtsblatt_04.indd 85 04.02.21 09:56

Belangen der physischen und psychischen Gesundheit wird den geflüchteten Frauen* und weibliche LGBTIQ* geholfen. Ein weiteres Ziel ist die Sicherung eines Zuganges zu Spracherwerb, Bildung und Arbeitsmarkt. Es wird zudem darauf geachtet, dass die Rechte von Minderheiten garantiert sind.

Um diese Ziele zu erreichen, sollen von der Flüchtlings- und Integrationsberatung folgende Leistungen angeboten werden:

1. Die Fachkräfte beraten die Klient*innen über ihre Rechte und Pflichten in allen behördlichen Verfahren sowie rund um das Thema Asyl.
2. Sie unterstützt bei der Familienzusammenführung, Familiennachzug und bei der Vermittlung zur Rückkehrhilfe.
3. Hilfe rund um Passangelegenheiten: Klärung von Bescheiden, Anträge zum Passerhalt, Verlängerung eines Aufenthaltstitels, etc.
4. Hilfe bei der Lebensunterhaltssicherung und Beratung zu wirtschaftlichen Hilfen.
5. Umfassende Unterstützung bei körperlicher und psychischer Gesundheit:
   - Zugang zur medizinischen Versorgung.
   - Zugang zur psychiatrischen/psychologischen Versorgung.
   - Stabilisierung.
   - Hygiene und Prävention.
   - Anträge Krankenversicherung, Managen von Übergängen von Leistungsträgern (Sozialreferat zu Job Center).
6. Beratung bzw. Vermittlung bezüglich Zugang zu Spracherwerb, Bildung und Arbeitsmarkt.
7. Erklärung und Vermittlung über die in Deutschland bestehenden Werte und Normen.
8. Unterstützung der Eltern bei der Betreuung, Erziehung und Förderung ihrer Kinder unter Berücksichtigung ihrer kulturellen Vorstellungen.
9. Altersgemäße Stabilisierung der Kinder- und Jugendlichen in ihrer emotionalen, sozialen, körperlichen und kognitiven Entwicklung.
10. Wahrnehmen der Bedarfe von Minderheiten und von Menschen mit Behinderungen.
11. Bearbeitung von Kindeswohl- und Erwachsenengefährdungen.

Sozialraumbezogene Leistungen
Ziele der sozialraumbezogenen Leistungen sind, ein friedliches, anerkennendes und kooperatives Zusammenleben in der Unterkunft und dem Sozialraum zu ermöglichen.

Um diese Ziele zu erreichen, vermittelt der Träger innerhalb der Unterkunft Regeln, Werte und Normen für ein gesellschaftliches Zusammenleben, fördert die Akzeptanz zwischen unterschiedlichen Ethnien und Religionen, kooperiert mit der Verwaltung der Unterkunft, betreibt aktives Konflikt-Management und geht mit Gefährdungssituationen professionell um.

Außerhalb der Unterkunft betreibt der Träger aktive Nachbarschaftsarbeit sowie nachbarschafts- und sozialraumbezogene Öffentlichkeitsarbeit. Darüber hinaus wahrt der Sozialdienst die Rechte von Minderheiten, entwickelt Strategien zu deren Information. Er entwickelt unterkunftsspezifische Schutzkonzepte und vermittelt in Hilfsstrukturen.

4.1.2 Kooperationen
In der Unterkunft gibt es eine Vielzahl an internen und externen Kooperationspartnern für die Mitarbeiter*innen der Asylsozialbetreuung. Im Nachfolgenden sind diese Kooperationspartner benannt und Mindeststandards für die Zusammenarbeit aufgeführt.

Einrichtungsleitung
Zwischen der Einrichtungsleitung und der Asylsozialbetreuung ist eine gute Kooperation zwischen allen Beteiligten unerlässlich, um alle Belange der Klient*innen bedienen zu können. Gemeinsame Termine sind hierbei grundlegend, so dass ein guter Kommunikationsfluss bestehen kann. Deshalb sollen einmal wöchentlich oder nach Absprache eine gemeinsame Teamsitzung zwischen den Mitarbeiter*innen der Einrichtungsleitung und Flüchtlings- und Integrationsberatung stattfinden. Die Einrichtungsleitung trägt für alle administrativen Belange bezüglich der Unterkunftsführung die Verantwortung und übt das Hausrecht aus.

Ehrenamt und Helferkreise
Bedarfsermittlung
Spendenmanagement und Kassenverwaltung
Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung vor Ort
Regionale Koordinierung und Vernetzung vor Ort

KiJuFa Unterstützungsangebote
Mit den Unterstützungsangeboten für geflüchtete Kinder, Jugendliche und deren Familien ist eine enge Zusammenarbeit und ein regelmäßiger Austausch unerlässlich. Daher sollten regelmäßig gemeinsame Teamsitzungen und Fallbesprechungen stattfinden. Darüber hinaus sind gemeinsame Supervisionssitzungen (team- oder fallbezogen) wünschenswert.

Netzwerke
Die Asylsozialbetreuung sieht eine Vertretung der Klient*innen in politischen und gesellschaftlichen Gremien vor. Der Träger ist durch Vernetzung und die bedarfsorientierte Koordination von Fachdiensten, sozialen Einrichtungen und Bildungseinrichtungen aktiv im Sozialraum. Darüber hinaus nimmt er an der regionalen Koordinierung und Vernetzung teil. Der Träger verwaltet Spenden und Kassen, arbeitet mit Firmen und Bildungseinrichtungen zusammen und kümmert sich um die Öffentlichkeitsarbeit.

4.1.3 Methoden und Arbeitsweisen
- Einzelfallhilfe: Beratung, Hilfe zur Selbsthilfe, Vermittlung, Begleitung, Krisenintervention
- Gruppenangebote
- Vorträge und thematische Informationsveranstaltungen
- Wöchentliche Teamsitzungen mit pädagogischen Hilfskräften
- Kollegiale Fallberatung
- Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßen und an Team- und Fallsupervisionen ist ausdrücklich gewünscht und kann den Zuschussrichtlinien entsprechend bezuschusst werden.
- Konzeptionelle Arbeit: Fortschreibung der konzeptionellen Arbeit der Einrichtung. Beteiligung an fachspezifischen Arbeitsgruppen, Regsamfacharbeitskreisen etc.

4.1.4 Erforderliche Fachkenntnisse
- Fundierte rechtliche Fachkenntnisse in SBG II, SBG VIII, SGB XII, AufenthG, AsylbLG und BGB
- Kenntnisse der gesamtstädtischen Infrastruktur insbesondere im Bereich Flüchtlings- und Migrationsarbeit
- Fachwissen im Bereich psychische Auffälligkeiten und Überblick zu sozial- und psychotherapeutischen Hilfsangeboten im Stadtgebiet
- Methodenkenntnisse zur Krisenintervention
- Fundierte Fachkenntnisse in sozialpädagogischen Methoden und Beratungsformen, insbesondere der Einzelfall- und Gruppenarbeit
- Fundierte Kenntnisse und Kompetenzen in interkultureller Kommunikation
- Hohe Sensibilität für die Problemlagen der Geflüchteten, aus ihren Herkunftsländern und deren spezifischen Belastungssymptomen
- Bewusstsein und Kenntnisse über die besondere Vulnerabilität der Zielgruppe (alleinerziehende Frauen* mit Kindern sowie alleinstehende Frauen*, weibliche LGBTIQ*)
- Gender- und Diversity-Kompetenz

Amtsblatt_04.indd 86 04.02.21 09:56

4.2 Pädagogische Hilfskräfte
Neben dem Fachpersonal werden 3 VZÄ pädagogische Hilfskräfte (bzw. 2 VZÄ bei Einsatz von 2 Fachkräften) eingesetzt. Die Einsatzzeiten sollen möglichst flexibel gestaltet werden, so dass auch Zeiten in den Abendstunden, an den Wochenenden und Feiertagen abgedeckt werden. Soweit möglich sollen die Einsatzzeiten im Idealfall von zwei Personen besetzt werden. Eine Besetzung der Stellen mit weiblichen Mitarbeiter*innen ist aufgrund der besonderen Zielgruppe wünschenswert bzw. soll angestrebt werden.

Die pädagogischen Hilfskräfte sind zuständig für die Unterstützung und Ergänzung der Angebote durch die Flüchtlings- und Integrationsberatung, zur Begleitung der Klient*innen, in der Freizeitgestaltung und als Ansprechpartner*innen für die geflüchteten Frauen* und die weiblichen LGBTIQ* außerhalb der Dienstzeiten der Flüchtlings- und Integrationsberatung bei Notfällen, hier immer in Kooperation mit dem Personal der Einrichtungsleitung.

Sie sind mit Betreuungsaufgaben betraut, um die pädagogischen Fachkräfte zu unterstützen und ihnen zuzuarbeiten.

Aufgaben in Abwesenheit der Fachkräfte
- Die pädagogischen Hilfskräfte nehmen Themen und Informationen der Bewohnerinnen auf und verweisen auf oder informieren die Fachkräfte,
- betreuen und beraten in Krisensituationen,
- geben Informationen zu Einkaufsmöglichkeiten, zur Umgebung der Unterkunft,
- unterstützen bei der Informationssuche bzgl. Behördengängen, Ärzt*innen, sonstigen Einrichtungen,
- greifen in Abstimmung mit dem Personal der Einrichtungsleitung deeskalierend bei auftretenden Konflikten ein und sind für die Bewohner*innen in Notfallsituationen ansprechbar und fordern unter Umständen externe Unterstützung an (Polizei, Rettungsdienst usw.),
- unterstützen die Bewohner*innen bei der Wohnungs- und Arbeitssuche,
- sind bei der Freizeitgestaltung behilflich und
- sind Ansprechpartner*in für die Nachbarschaft bei Beschwerden.

Aufgaben in Anwesenheit der Fachkräfte
- Die pädagogischen Hilfskräfte begleiten zu ärztlichen Notdiensteinrichtungen,
- unterstützen bei der Übersetzung,
- leisten Hilfestellung in Angelegenheiten des Wohnens, bei Briefen von Behörden, bei Rechnungen,
- geben themenspezifische Informationen weiter,
- führen Gruppen- und Einzelbetreuungen beim Lernen, Spracherwerb und Erledigen der Hausaufgaben und Schularbeiten durch,
- führen Freizeitmaßnahmen durch,
- leiten Angebote zur Freizeitgestaltung, Begleitung zu Freizeiteinrichtungen, und Stadterkundung an,
- unterstützen bei Antragstellungen und dem Ausfüllen von Formularen in Absprache mit der Asylsozialberatung,
- begleiten in Einzelfällen zu Behörden oder Arztterminen und
- geben Adressen von Ärzt*innen und Institutionen weiter.

Unabhängig vom Aufgabenfeld werden die Tätigkeiten über das Schichtbuch oder schriftlicher Nachricht für die Teamleitung sowie die Fachkräfte dokumentiert. Es findet darüber hinaus eine enge Zusammenarbeit und Austausch mit der Einrichtungsleitung und dem Sicherheitsdienst statt.

4.3 Leitungsaufgaben
Die Leitungen verantworten die personelle, organisatorische und fachliche Führung des pädagogischen Fachkräfteteams und des pädagogischen Hilfskräfteteams. Im Rahmen der internen Leitungsvorgaben des freien Trägers kommen sie ihrer Fürsorgepflicht nach und fördern, fordern, motivieren sowie unterstützen die Mitarbeiter*innen in ihrer alltäglichen Arbeit. Dies gewährleisten sie unter anderem durch die Kontrolle der Einhaltung von Dienstpflichten, durch Sicherstellung der Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen, Planung und Umsetzen von Personalentwicklungs- und Fortbildungsmaßnahmen zur Entwicklung bzw. Erhaltung von Leistungspotenzialen.

4.4 KiJuFa Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche und deren Familien
Die Angebote unterstützen grundsätzlich die Familien bei der Integration in den Sozialraum und sollen eine erste Brücke zu den Regelangeboten der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Kita, Schule u.a.) sowie weiteren Sozialen Diensten für die Familien darstellen. Aufgrund der vulnerablen Bewohner*innengruppe in der Gemeinschaftsunterkunft mit alleinerziehenden Müttern*, alleinstehenden Frauen* sowie Frauen* mit LGBTIQ* Hintergrund ist eine differenzierte Unterstützung notwendig.
- Integration der begleiteten Kinder, Jugendlichen und deren Elternteile in die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Sozialraum sowie in die Gesellschaft
- Lotsenfunktion für die Familien in den Sozialraum
- Vermittlung und Begleitung der teilweise traumatisierten Mütter* und Frauen* zu externen Fach- und Beratungsstellen vorbereiten, begleiten und sicherstellen
- Stärkung der alleinerziehenden Mütter* in ihrer Mutter*- und Frauen*rolle
- Die Kinder, Jugendlichen und deren Elternteile/Familien kennen die in Deutschland bestehenden Werte und Normen (z. B. Gewaltfreie Erziehung, Kinderrechte etc.)
- Die Eltern/Sorgeberechtigten sind in der Lage, unter Berücksichtigung ihrer kulturellen Vorstellungen, ihre Kinder zu betreuen, zu erziehen und zu fördern
- Die Kinder und Jugendlichen sind altersgemäß in ihrer emotionalen, sozialen, körperlichen und kognitiven Entwicklung stabilisiert
- Die Kinder und Jugendlichen lernen mit den gesellschaftlichen, sozialen und familiären Anforderungen umzugehen
- Während der Unterbringung werden Bedingungen hergestellt, die den Kindern, Jugendlichen und deren Müttern* Entfaltungs- und Orientierungsmöglichkeiten aufzeigen

4.4.1 Methoden und Arbeitsweisen
- Kooperation und regelmäßige Abstimmungs- und Planungsgespräche mit anderen Diensten im Sozialraum und dem Helfersystem (u.a. mit der Bezirkssozialarbeit, Frühe Hilfen, Ambulante Erziehungshilfen, Erziehungsberatungsstellen etc.)
- Einzelfallhilfe in Bezug auf das Familiensystem: Beratung, Hilfe zur Selbsthilfe, Vermittlung in Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, Begleitung und Unterstützung bei Krisenintervention (§ 8a SGB VIII)
- Gruppenangebote, Spiel- und Förderangebote für Minderjährige, Bildungsangebote für Eltern
- Wöchentliche Teamsitzungen mit pädagogischen Hilfskräften
- Kollegiale Fallberatung
- Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßen und an Team- und Fallsupervisionen ist ausdrücklich gewünscht und kann den Zuschussrichtlinien entsprechend bezuschusst werden.
- Konzeptionelle Arbeit: Fortschreibung der konzeptionellen Arbeit der Einrichtung. Beteiligung an fachspezifischen Arbeitsgruppen, Regsamfacharbeitskreisen etc.

4.4.2 Erforderliche Fachkenntnisse
- Fundierte Fachkenntnisse in SGB VIII
- Kenntnisse der gesamtstädtischen Infrastruktur für Bildung und soziale Leistungen von Familien (Bildungs- und Schulwesen, Überblick über die sozialen Angebote für Familien etc.)
- Fundierte Kenntnisse und Kompetenzen in interkultureller Kommunikation

Amtsblatt_04.indd 87 04.02.21 09:56

– Gender- und Diversity-Kompetenz
– Hohe Sensibilität für die Problemlagen der Geflüchteten aus ihren Herkunftsländern und deren spezifischen Belastungssymptomen.

5. Leistungsumfang und Personalausstattung
Im Folgenden wird die Ausstattung mit Personal und dem damit verbundenen Leistungsumfang, den der Träger leistet, expliziert.

5.1 Übergeordnete Leistungen Teamführung
Die Leistungen der Teamleitung orientieren sich an den unter Ziffer 4.3 aufgeführten Aufgabenbereichen. Folgende allgemeine Leistungen sind außerdem zu erbringen:
– Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung vor Ort
– Zusammenarbeit mit der Zuschusssteuerung der Landeshauptstadt München
– Korrespondenz mit Ämtern und Behörden
– Allgemeine Verwaltungstätigkeiten
– Dokumentation und jährliche Erstellung eines Leistungsberichts inklusive Jahresstatistik
– Teilnahme an allen relevanten Gremien und Arbeitskreisen
– Öffentlichkeitsarbeit

5.2 Personenbezogene Leistungen
Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich ebenfalls an dem unter Ziffer 3. und 4. skizzierten Betreuungskonzept und den genannten Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte und pädagogischen Hilfskräfte.

5.3 Personalausstattung Asylsozialbetreuung und Unterstützungsangebote
Von der*m Bewerber*in wird erwartet, dass zur Erfüllung der Leistungen für die Betreuung folgende Personalausstattung spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Trägerauswahl im Stadtrat vorgehalten wird:

– 0,07 VZÄ Teamleitung in S17 TVöD SuE
– 0,56 VZÄ Flüchtlings- und Integrationsberatung in S12 TVöD SuE
– 3 VZÄ pädagogische Hilfskräfte in E4 TVöD
– 0,5 VZÄ KiJuFa Unterstützungsangebote in S12 TVöd SuE

Sollte der Zeitraum zwischen der Entscheidung des Stadtrats zur vorliegenden Ausschreibung und der Eröffnung der Unterkunft weniger als drei Monate betragen, wird erwartet, dass eine Überbrückungsberatung gewährleistet wird.
Da die Unterkunft bereits voraussichtlich ab dem ersten Quartal 2021 im Betrieb sein wird, wird eine zeitnahe Betreuung zur Überbrückung benötigt. Dieses Überbrückungsangebot soll gegebenenfalls acht Wochen nach Bekanntgabe im Stadtrat durch mindestens 0,5 VZÄ Flüchtlings- und Integrationsberatung bereitgestellt sein.

6. Rahmenbedingungen
6.1.1 Kosten der Erstausstattung Asylsozialbetreuung
Für die Beschaffung der Erstausstattung für die Büroräume (Büromöbel, PC, Drucker und Telefon) ist der Träger zuständig. Insgesamt wird ein Büroraum mit 16 qm zur Verfügung stehen, zusätzlich ein Büroraum mit 13 qm zur flexiblen Nutzung. Entsprechend der Personalausstattung sollen ein Arbeitsplätze für die Flüchtlings- und Integrationsberatung bzw. Teamleitung und ein mobiler Arbeitsplatz (Laptop, Handy) für die pädagogischen Hilfskräfte vorgehalten werden.

Die Kosten für die Büroausstattung werden per einmaligen Investitionskostenzuschuss durch die Landeshauptstadt München vorfinanziert. Die Höhe dieser Umlage wird im Auswahlbeschluss festgelegt. Für den Träger entstehen hier keine unmittelbaren Mehrkosten. Im Rahmen der Bewerbung müssen die geplanten Anschaffungen und die damit verbundenen Kosten für die Betreuungsbüros detailliert dargestellt werden. Hierfür ist Anlage 3 zu verwenden.

6.1.2. Kosten der Erstausstattung KiJuFa Unterstützungsangebote
Für die Beschaffung der Erstausstattung für die Spiel- und Betreuungsräume ist der Träger zuständig. Für die Mitarbeiter*innen der KiJuFa Unterstützungsangebote ist pro Standort die einmalige Einrichtung eines Arbeitsplatzes in den Spiel- und Betreuungsräumen in Höhe von 2.370 € vorgesehen. Aufgrund der Beschlussvorlage Aktionsplan des Stadtjugendamtes vom 25.02.2016 sind für die einmalige Erstausstattung bei Neubezug der Unterkunft für die Spiel- und Betreuungsräume maximal 5.040 € vorgesehen.

6.2. Zuschuss und Kosten der Asylsozialbetreuung sowie der Unterstützungsangebote
Die Mittelvergabe für die Asylsozialbetreuung sowie Unterstützungsangebote erfolgt für die ersten drei Jahre im Rahmen eines Bewilligungsbescheides entsprechend der Richtlinien der Landeshauptstadt München über die Vergabe von Zuwendungen (vgl. hierzu die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München / Sozialreferat). Nach Ablauf der ersten drei Jahre bis zum Ende der Nutzungsdauer ist eine vertragliche Regelung möglich. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Die Antragstellung des Trägers erfolgt für die Asylsozialbetreuung beim Amt für Wohnen und Migration, die Antragstellung für die Unterstützungsangebote beim Stadtjugendamt.

Die Landeshauptstadt München behält sich vor, jährlich eine Bedarfsermittlung durchzuführen, um festzustellen, inwieweit noch Unterbringungsbedarf für die Zielgruppe besteht. Sollte kein Unterbringungsbedarf mehr bestehen, wird die Mittelvergabe zum 01.03., 01.06., 01.09. oder 01.12. eines Jahres eingestellt. Der Träger wird darüber spätestens sechs Monate im Voraus schriftlich informiert.

Für die Kosten der Asylsozialbetreuung steht ab 2021 jährlich ein Betrag in Höhe von maximal 209.472,-- € zuzüglich Personalnebenkosten (6.149,-- €), Raumkosten (500,-- €), Verwaltungskosten (2.550,-- €), Maßnahmekosten (8.610,-- €), Anschaffungskosten (1.000,-- €), sonstigen Sachkosten (2.500,-- €) und zentralen Verwaltungskosten (maximal 21.924,-- €) zur Verfügung. Der maximale Zuschussbetrag beläuft sich auf 252.705,-- €. Diese Mittel stehen im Rahmen des Beschlusses vom 10.11.2016, jedoch vorbehaltlich der Stadtratsbestätigung dieses Trägerschaftsauswahlverfahrens zur Verfügung. Abhängig vom Projektbeginn wird die Zuwendung in 2021 anteilig der laufenden Monaten berechnet.

Für die Kosten der KiJuFa Unterstützungsangebote steht ab 2021 jährlich ein Betrag in Höhe von maximal 29.492 € (Fachpersonalkosten inklusive Personalnebenkosten), Maßnahmekosten (868 €), Raumkosten (700 €), sonstigen Sachkosten / Ersatzbeschaffung (300 €) und zentrale Verwaltungskosten (maximal 2.979 €) zur Verfügung. Der maximale Zuschussbetrag beläuft sich auf 34.339 €.

Basierend auf dieser Grundlage ist der beiliegende detaillierte dreijährige Kosten- und Finanzierungsplan auszufüllen (Anlage 3).

Durch eventuelle Änderungen bei den Bettplatzkapazitäten können sich noch geringfügige Änderungen beim Personalschlüssel und folglich bei den Kosten ergeben.

7. Auswahlverfahren
Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Eignung der Bewerber*innen vorgenommen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München (Sozialausschuss) in einer nichtöffentlichen Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

Amtsblatt_04.indd 88 04.02.21 09:56

8. Auswahlkriterien
Die folgenden Fragen bzw. Bewertungskriterien sind ausschlaggebend und sollten in Ihrer Bewerbung beantwortet werden:

Asylsozialbetreuung:
- Legen Sie Ihre Erfahrungen in der Betreuung von Einrichtungen mit Personen mit Fluchthintergrund dar (Gewichtung 2-fach).
- Stellen Sie Ihre Erfahrungen in der Asylsozialbetreuung dar. Gehen Sie hierbei auch auf die Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung (Betrieb) ein (Gewichtung 2-fach).
- Legen Sie Ihre Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Arbeit mit geflüchteten Menschen, insbesondere mit geflüchteten Frauen* und weiblichen LGBTIQ* dar. Gehen Sie besonders auf deren spezifische Problemlagen und Herausforderungen ein und explizieren Sie an einem gewählten Beispiel die Moderation einer solchen Herausforderung (Gewichtung 3-fach).
- Legen Sie zudem Strategien der aktiven Kontaktaufnahme und Motivationsarbeit der Fachkräfte mit der Zielgruppe dar (Gewichtung 2-fach).
- Konfliktdynamiken sind Bestandteil menschlichen Zusammenlebens. Legen Sie Erfahrungen und Konzepte zum Konfliktmanagement und Deeskalationsstrategien dar. Berücksichtigen Sie dabei auch Methoden der interkulturellen Kommunikation (Gewichtung 2-fach).
- Stellen Sie Ihre Kenntnisse der örtlichen Infrastruktur dar, insbesondere auch hinsichtlich Fachstellen der vulnerablen Zielgruppe (geflüchtete Frauen* und weibliche LGBTIQ*). Gehen Sie dabei besonders auf die Vernetzung im Münchner Hilfesystem wie Traumabewältigung, medizinische und psychiatrische Versorgung, Integration, Bildungs- und Spracherwerb, Rechtsberatung, relevante Behörden und ehrenamtliche Unterstützung ein. Erfahrungen in der sozialraumorientierten Arbeit im 3. Stadtbezirk Maxvorstadt sind darüber hinaus vorteilhaft (Gewichtung 3-fach).

Unterstützungsangebote:
- Konzept zur Integration der Kinder, Jugendlichen und Mütter* mit Fluchterfahrung in den Unterkünften analog der benannten Ziele und Methoden (Gewichtung 3-fach).
- Erläutern Sie Ihre praktische Erfahrung mit niederschwelligen Familienbildungsangeboten besonders für Familien mit Fluchthintergrund und spezifische Angebote für Minderjährigen und ihren Elternteilen (Gewichtung 2-fach).
- Stellen Sie die Synergieeffekte durch die KiJuFa Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und deren Elternteilen und andere bereits in der Sozialregion vorhandenen Angebote dar. Legen Sie die Möglichkeiten des Trägers, durch eine Kooperation mit anderen Maßnahmen, Projekten und Einrichtungen des Trägers, eine fachliche und logistische Unterstützung sowie Anschlussangebote für die teilnehmende Familien dar (Gewichtung 2-fach).

Die Ausführungen zu den Auswahlkriterien für die Asylsozialbetreuung sowie der KiJuFa Unterstützungsangebote sollen in dem Bewerbungskonzept getrennt dargestellt und kenntlich gemacht werden.

Darüber hinaus wird bei der Bewertung die Wirtschaftlichkeit des Angebots von Bedeutung sein. Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie der Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt.

- Legen Sie deshalb Kosten- und Finanzierungspläne, einen für die Asylsozialbetreuung und einen für die KiJuFa Unterstützungsangebote inklusive Kosten der Erstausstattung vor (Gewichtung 3-fach).
- Berücksichtigen Sie dabei den Einsatz von Eigenmitteln (Gewichtung 2-fach).

Bei der Auswahl des Trägers werden die fachlichen Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als die sonstigen Kriterien.

Die Scientology-Erklärung (Anlage 4) ist unterschrieben der Bewerbung beizufügen.

Mit der Auswahl verpflichtet sich der Träger zur politischen und weltanschaulichen Offenheit sowie der Toleranz gegenüber Andersdenkenden. Von der politischen und weltanschaulichen Offenheit wird insbesondere auch umfasst, dass keine verfassungsfeindlichen und rassistischen, gemäß der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte vertreten werden. Siehe hierzu auch Anlage 5 zur Kenntnis

9. Bewerbungsmodalitäten
Die Bewerbungsunterlagen können bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-MF/UF, Werinherstraße 89, 81541 München angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an Frau Baumann (simone.baumann@muenchen.de) oder ihre Vertretungen, Frau Tehranchian (isabel.tehranchian@muenchen.de) und Frau Akiyoshi (mine.akiyoshi@muenchen.de).

Darüber hinaus sind die Unterlagen abrufbar auf der Webseite der Landeshauptstadt München:

http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats.html
Die Bewerbung muss vollständig spätestens bis 05.03.2021, 12:00 Uhr, bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-MF/UF, Werinherstraße 89, 81541 München schriftlich im Original im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Der Umschlag ist deutlich zu kennzeichnen mit: Asylsozialbetreuung und KiJuFa Unterstützungsangebote in der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft Fürstenstr. 7.
Die Bewerbung kann auch persönlich oder per Boten in Zimmer 34.301, 34.302 oder 34.304 Montag bis Freitag, zwischen 09:00 Uhr und 12:00 Uhr, abgeben werden.

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben. Sollten auch bei mehreren Bewerbungen die Anforderungen nicht optimal erfüllt sein, ist es auch hier möglich, das Verfahren aufzuheben und gezielt zu vergeben. Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare (Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3) zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finanzierungsplan und weitere Anlagen) **10** DIN A 4 Seiten nicht überschreiten. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfangs auf 10 DIN A 4 Seiten in **Arial 11** führt automatisch zum Ausschluss.

München, 28. Januar 2021

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
S-III-MF/UF

Amtsblatt_04.indd 89 04.02.21 09:56

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben
Lärmsanierung München West II, Bahn-km 8,000 bis 9,100 der Strecke 5503 München-Augsburg und Bahn-km 2,700 bis 3,163 der Strecke 5524 Abzweig München Kanal in der Landeshauptstadt München - 1. Tektur

Für das o.g. Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt gem. § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe des AEG.

Gegenstand des vorliegenden Antrages ist der Bau von Lärmschutzwänden in zwei Abschnitten innerhalb der Stadt München in den Stadtteilen Pasing und Obermenzing:

Lärmschutzwand entlang der Strecke 5524:
Die neue Lärmschutzwand soll als Maßnahme der Lärmsanierung mit einer Höhe von 3,00 m über SO, einseitig hochabsorbierend bzw. transparent, im Bereich von Bahn-km 2,700 bis km 3,163 erstellt werden. Die Wandhöhe wurde im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung durch das Ingenieurbüro A.I.T. GmbH ermittelt. Teilabschnitte der Lärmschutzwand werden transparent ausgeführt, damit die bestehenden und geplanten Reptilienlebensräume nicht verschattet werden.

Lärmschutzwand entlang der Strecke 5503:
Die neue Lärmschutzwand soll als Maßnahme der Lärmsanierung mit folgenden Wandhöhen erstellt werden:
km 8,011 bis km 8,354: Lärmschutzwand, h = 2,50 m über SO, beidseitig hochabsorbierend bzw. transparent;
km 8,458 bis km 9,083: Lärmschutzwand, h = 2,50 m über SO, einseitig hochabsorbierend bzw. transparent.
Teilabschnitte der Lärmschutzwand werden transparent ausgeführt, damit die bestehenden und geplanten Reptilienlebensräume nicht verschattet werden.

Die Auslegung der Planunterlagen Stand: 11.09.2020 wird gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die Planunterlagen können in der Zeit vom 22.02.2021 bis 22.03.2021 auf den Internetseiten der

Landeshauptstadt München:
https://www.muenchen.de/auslegung
sowie der
Regierung von Oberbayern:
https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html

eingesehen werden.

Die Planunterlagen Stand: 11.09.2020 liegen als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG zur allgemeinen Einsicht aus
bei der (Anschrift mit Zimmernummer)
Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071, Erdgeschoss (barrierefreier Zugang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a)
in der Zeit (vom – bis) 22.02.2021 bis 22.03.2021, Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
Die Einsichtnahme kann aufgrund der COVID-19-Pandemie nur einzeln oder von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen.

In besonders begründeten Fällen können gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG die Unterlagen durch Versendung zur Verfügung gestellt werden.

I.

Zuständig für die Durchführung des Anhörungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern, § 18 a AEG i.V.m. § 73 VwVfG i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 2 ZustVVerk.

II.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **Einwendungen** gegen den Plan bis spätestens **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Datum
05.04.2021 schriftlich

bei (Anschrift mit Zimmernummer)
Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA I Stadtentwicklungsplanung, Blumenstraße 31, 80331 München, Zi. 228

oder bei der
Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München
Zi. Nr.: 4122, **erheben.**

Gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG besteht **neben** der Möglichkeit der schriftlichen Erhebung von Einwendungen auch die Möglichkeit, **Einwendungen elektronisch** unter der E-Mail-Adresse:

bahn-anhoerungsverfahren@reg-ob.bayern.de

einzureichen.

Die Einwendung (oder die E-Mail) bedarf keiner qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz.

Eine Abgabe von Erklärungen bzw. die Erhebung von Einwendungen **zur Niederschrift wird** aufgrund der aktuellen Situation durch die COVID-19-Pandemie gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG **ausgeschlossen.** Die Vermeidung einer dazu notwendigen Kontaktaufnahme erscheint zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten geboten.

Gem. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG können Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, innerhalb derselben Frist bei den vorgenannten Behörden schriftlich Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Einwendungen sollen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse be-

Amtsblatt_04.indd 90 04.02.21 09:56

nennen und die befürchteten Beeinträchtigungen darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummer und die Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Bitte beachte Sie:

Die Einwendungen dürfen sich nur auf die im Rahmen der 1. Tektur erfolgten Änderungen der Planunterlagen (blau gekennzeichnet) beziehen. Dies bedeutet, Einwendungen kann erheben, wer durch die Tektur in seinen Belangen erstmals oder stärker berührt wird. Einwendungen, die bereits im ersten Anhörungsverfahren im Jahre 2017/2018 erhoben wurden, bleiben bestehen.

2. Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung des Planfeststellungsverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Erhebung von Einwendungen erklären Sie sich damit einverstanden.

Die Regierung von Oberbayern wird alle im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingehenden Äußerungen der Vorhabenträgerin zur Stellungnahme weiterleiten. Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, ist dies der Regierung von Oberbayern in der Äußerung mitzuteilen. Dabei sind auch die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.

3. Grundsätzlich werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen an die Vorhabenträgerin sowie an die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet und in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Die Regierung von Oberbayern kann jedoch gem. § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf den Erörterungstermin verzichten. Der Verzicht wird nicht öffentlich bekannt gegeben.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen – deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins und Übersendung der abschließenden Stellungnahme an das Eisenbahnbundesamt beendet.

5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Es besteht in diesem Verfahren **keine** Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

9. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.

10. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf den Internetseiten der Landeshauptstadt München und der Regierung von Oberbayern bereitgestellt. Weiter ist diese Bekanntmachung auch auf dem UVP-Portal des Bundes einsehbar, und zwar unter https://www.uvp-portal.de.

Bei weiteren Fragen, auch hinsichtlich der Einsichtnahme der Planunterlagen während der COVID-19-Pandemie, wenden Sie sich bitte an die zuständige Anhörungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern unter 089 / 2176 2790.

München, 28. Januar 2021

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Wiederholung der öffentlichen Auslegung gemäß
§ 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)
– Erneute Auslegung –
vom 19. Februar 2021 mit 05. März 2021
– Beschleunigtes Verfahren –

Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach

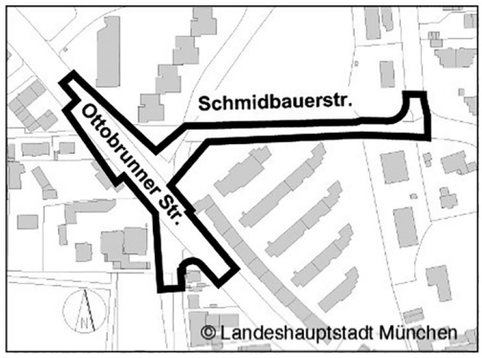

Amtsblatt_04.indd 91 04.02.21 09:56

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1960
Schmidbauerstraße zwischen
Ottobrunner Straße (östlich) und
Hofangerstraße (westlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne
mit Grünordnung Nr. 57 aw, 172 a und 172 b)
– Straßenverkehrsflächen –

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Entwurf des Bebauungsplans wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut ausgelegt.

Die Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB fand vom 08. Januar 2021 mit 22. Januar 2021 statt.
Es erfolgt hiermit eine erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB, allerdings ohne inhaltliche Veränderung im Bebauungsplan zur vorangegangenen Auslegung. Bisher bereits abgegebene Stellungnahmen werden berücksichtigt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung sowie ein Hinweisblatt mit Darstellung der geplanten Änderungen im künftigen Satzungsbeschluss liegen beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes über Blumenstraße 28 a), **vom 19. Februar 2021 mit 05. März 2021,** Montag mit Freitag von 6 Uhr bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Auskünfte durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung werden nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch unter 089/233-22632 oder per E-Mail unter plan.ha2-31v@muenchen.de) erteilt.

Stellungnahmen können während dieser Frist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich unter
E-Mail: plan.ha2-31v@muenchen.de, per Post: Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Abteilung II/31V, Blumenstraße 28b, 80331 München oder nach telefonischer Vereinbarung auch zur Niederschrift bei den genannten Kontaktdaten vorgetragen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, das Hinweisblatt mit Darstellung der geplanten Änderungen im künftigen Satzungsbeschluss sowie die Datenschutzhinweise zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen,** den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Aktueller Hinweis:
Anlässlich der COVID-19-Pandemie bitten wir Sie, das allgemeine Abstandsgebot, die geltenden Hygienemaßnahmen sowie die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, zu beachten.

München, 29. Januar 2021 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Nachrichtliche Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung zu der Bekanntmachung vom 02.02.2021 durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de), in Rundfunk und Presse im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 10. Februar 2021

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in der Landeshauptstadt München zu präventiven Zwecken

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist] und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist folgende

Allgemeinverfügung:

1. Halter*innen von Geflügel im Bereich der Landeshauptstadt München bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel haben sicherzustellen, dass
   a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
   b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
   c. nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
   d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
   e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und
      aa) in mehreren Ställen oder
      bb) von mehreren Betrieben gemeinsambenutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben b, im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
   f. eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
   g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,

Amtsblatt_04.indd 92 04.02.21 09:56

h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind in der Landeshauptstadt München verboten.
3. Für Wildvögel im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im Bereich der Landeshauptstadt München.
4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Kosten werden nicht erhoben.
6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite www.muenchen.de abrufbar.
   Im Ausnahmefall kann die Begründung beim Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung I – Sicherheit und Ordnung. Mobilität – Allgemeine Gefahrenabwehr, Sachgebiet Tier, Thalkirchner Str. 106, 2. Stock, 80337 München, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Eine regelmäßige Neubewertung der Seuchenlage erfolgt in zeitlich kurzen Abständen. Sollte sich die aktuelle Seuchenlage in Bayern weiter verschärfen, wäre in einem nächsten Schritt die Anordnung einer Aufstallung zu prüfen.
3. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten von Geflügel wird hingewiesen.
4. Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung von Geflügelhändlern anhand der Vorlage der entsprechenden Zulassungsbescheide vor der Bestellung von Geflügel durch die*den Tierhalter*in zu überprüfen. Alternativ ist die Liste der für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassenen Geflügelbetriebe im Internet abrufbar unter: https://tsis.fli.de/Home/BMEL/_fserve.aspx?f=lp392tsqKCuTjJuMKZjNOQ%3d%3d.
5. Nach § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter*innen von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit mitzuteilen.
   Zur Meldung einer Geflügelhaltung befindet sich im Internet ein entsprechendes Formblatt https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kreisverwaltungsreferat/Verbraucherschutz-und-Veterinaerwesen/Staedtisches-Veterinaeramt/Gefl-gelpest-Vogelgrippe.html.
   Folgende Angaben sind erforderlich: Name, Anschrift, Anzahl der voraussichtlich gehaltenen Tiere und Arten, Standort der Tierhaltung sowie die Betriebsnummer. Für die Zuteilung der Betriebsnummer ist für das Stadtgebiet München das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Ebersberg (Wasserburger Str. 2, 85560 Ebersberg; Tel.: 08092/ 26990; E-Mail: poststelle@aelf-eb.bayern.de) zuständig. Die Betriebsnummern werden auf Antrag zugeteilt.
6. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
7. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
8. Wir empfehlen, Hunde und Katzen an Gewässern (z. B. Isarauen, Münchner Seen) nicht freilaufen zu lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. **Schriftlich** oder zur **Niederschrift**
   Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.
   Die Anschrift lautet:
   Bayerisches Verwaltungsgericht in München
   Postfach 20 05 43, 80005 München
   Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b. **Elektronisch**
   Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 02. Februar 2021

Kreisverwaltungsreferat
Mickisch
Stadtdirektor

Amtsblatt_04.indd 93 04.02.21 09:56

Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Referate und des Direktoriums

Baureferat
Leitung: Rosemarie Hingerl
Friedenstraße 40, 81671 München
baureferat@muenchen.de

Gesundheitsreferat
Leitung: Beatrix Zurek
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.gsr@muenchen.de

Kommunalreferat
Leitung: Kristina Frank
Denisstraße 2, 80335 München
kommunalreferat@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat
Leitung: Dr. Thomas Böhle
Ruppertstraße 19, 80466 München
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

Kulturreferat
Leitung: Anton Biebl
Burgstraße 4, 80331 München
kulturreferat@muenchen.de

Mobilitätsreferat
Leitung: Georg Dunkel
Implerstraße 7-9, 81371 München
mobilitaetsreferat@muenchen.de

Personal- und Organisationsreferat
Leitung: Dr. Alexander Dietrich
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
personal@muenchen.de

Referat für Arbeit und Wirtschaft
Leitung: Clemens Baumgärtner
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München
wirtschaft@muenchen.de

Referat für Klima- und Umweltschutz
Leitung: Christine Kugler
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.rku@muenchen.de

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Leitung: Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk
Blumenstraße 28b, 80331 München
s.plan@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport
Leitung: Florian Kraus
Bayerstraße 28, 80335 München
bildung-und-sport@muenchen.de

IT-Referat
Leitung: Thomas Bönig
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München
rit@muenchen.de

Sozialreferat
Leitung: Dorothee Schiwy
Orleansplatz 11, 81667 München
sozialreferat@muenchen.de

Stadtkämmerei
Leitung: Christoph Frey
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
bdr.ska@muenchen.de

Direktorium
Leitung: Silvia Dichtl
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
direktorium@muenchen.de

Kontakte der Stadtpolitik

Stadtspitze

Oberbürgermeister Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.ob@muenchen.de

Bürgermeisterin Katrin Habenschaden
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm2@muenchen.de

Bürgermeisterin Verena Dietl
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm3@muenchen.de

Stadtrat

Fraktion Die Grünen – Rosa Liste
Rathaus, Zimmer 339
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

CSU-Fraktion
Rathaus, Zimmer 249
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47
csu-fraktion@muenchen.de

SPD/Volt – Fraktion
Rathaus, Zimmer 150
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 77
spd-rathaus@muenchen.de

Fraktion ÖDP/FW
Rathaus, Zimmer 116
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 69 22
oedp-fw-fraktion@muenchen.de

FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion
Rathaus, Zimmer 218
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36
fdpbayernpartei@muenchen.de

DIE LINKE./Die PARTEI Stadtratsfraktion
Rathaus, Zimmer 176
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08
dielinke-diepartei@muenchen.de

AfD
Rathaus
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 30 64 75 68
info@afd-stadtrat-muenchen.de

Amtsblatt_04.indd 94 04.02.21 09:56

Bezirksausschuss-Geschäftsstellen

Stadtbezirke 1 Altstadt – Lehel, 2 Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, 3 Maxvorstadt, 4 Schwabing-West, 12 Schwabing – Freimann
BA-Geschäftsstelle Mitte
Tal 13, 80331 München
Tel. 22 80 26 -66, -73, -75, 29 16 51 -54, -73, Fax 22 80 26 74
bag-mitte.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 6 Sendling, 7 Sendling – Westpark,
8 Schwanthalerhöhe, 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln
BA-Geschäftsstelle Süd
Meindlstraße 14, 81373 München
Tel: 233-3 38 80, -1, -2, -3, Fax 233-3 38 85
bag-sued.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 20 Hadern, 21 Pasing – Obermenzing, 22 Aubing – Lochhausen – Langwied, 23 Allach – Untermenzing, 25 Laim
BA-Geschäftsstelle West
Bürgerzentrum Rathaus Pasing Landsberger Straße 486,
81241 München
Tel. 233-3 72 -24, -30, 233- 3 73 5 -2, -3, -4, 233- 3 74 15,
Fax 233-3 73 56
bag-west.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 9 Neuhausen – Nymphenburg, 10 Moosach,
11 Milbertshofen – Am Hart, 24 Feldmoching – Hasenbergl
BA-Geschäftsstelle Nord
Ehrenbreitsteinerstraße 28a, 80993 München
Tel. 15 98 68 93- 1, -2, -3, -5, Fax 159 86 89 21
bag-nord.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 5 Au – Haidhausen, 13 Bogenhausen, 14 Berg am Laim, 15 Trudering – Riem, 16 Ramersdorf – Perlach,
17 Obergiesing – Fasangarten, 18 Untergiesing – Harlaching
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40, 81660 München
Tel. 233-61 48 -0, -1, -2, -3, -4, -6, 233-6 14 90,
Fax 233-6 14 85
bag-ost.dir@muenchen.de

Zentrale Informationsquellen der Stadt München

Internetangebot
muenchen.de/rathaus – unter dieser Adresse finden interessierte Bürgerinnen und Bürger alle Leistungen, Angebote, Ämter und Behörden der Stadtverwaltung im Internet.
Unter dem Begriff „Dienstleistungsfinder“ gibt es auch einen Online-Service für die am meisten nachgefragten Leistungen der städtischen Behörden. Hier erhält man Informationen zu Adressen, Erreichbarkeit, Antragsformularen, Hinweise zu benötigten Unterlagen und Gebühren. Die direkte Adresse lautet muenchen.de/dienstleistungsfinder

Online-Services der Stadtverwaltung
Über 100 Dienstleistungen, die Sie bereits online erledigen können, finden Sie auch unter muenchen.de/onlineservices

Die Behördennummer 115
Mit einer leicht zu merkenden Rufnummer erhalten Bürgerinnen und Bürger einen direkten Draht zur Verwaltung. Wird eine Frage wie z.B. zum Wohnsitz anmelden, Ausweis beantragen oder Fahrzeug ummelden, gestellt, beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Service Centers der Landeshauptstadt München gerne Ihre Anliegen. Die 115 ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr erreichbar.

Stadt-Information im Rathaus
In der Stadt-Information im Rathaus erhalten Sie Prospekte, Informationsmaterial und Formulare zu unterschiedlichen Themen. Die Mitarbeiter stehen mit Rat und Hilfeleistung zur Verfügung. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10 bis 18 Uhr – coronabedingt derzeit nur telefonisch unter 22 23 24 oder per Mail an stadtinformation@muenchen.de

München Handbuch
Antworten zu allen wichtigen Fragen an die Stadtverwaltung liefert das München-Handbuch. Von der Abfallberatung bis zum Zweckentfremdungsverbot bietet es ein breites Angebot städtischer Dienstleistungen übersichtlich aufbereitet mit Adressen, Öffnungszeiten und Beratungsmöglichkeiten. Die 266 Seiten starke Broschüre gibt es kostenlos in der Stadt-Information im Rathaus.

Rathaus Umschau
Die Rathaus Umschau ist der offizielle Pressedienst der Landeshauptstadt München. Sie erscheint jeden Werktag ab 12 Uhr unter ru.muenchen.de und kann als Mail-Newsletter sowie als Push-Nachricht abonniert werden unter der Adresse muenchen.de/ru-abo

Weitere Newsletter der Stadt München sowie von muenchen.de sind zu finden unter muenchen.de/newsletter

Ratsinformationssystem
Was macht der Münchner Stadtrat? Darüber informiert Sie RIS, das RatsInformationsSystem der Stadt München. RIS stellt unter ris-muenchen.de Ihnen die Anträge, Anfragen sowie die öffentlichen Vorlagen und Beschlüsse zur Verfügung, mit denen sich der Münchner Stadtrat befasst.

Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet
Unter der Adresse muenchen.de/stadtrat-live können Interessierte die Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet mitverfolgen. Auf der Seite finden sich auch die Links zur jeweiligen Tagesordnung sowie zu den Sitzungsprotokollen.

Stellenausschreibungen der Stadt München
Informationen zur Stadt München als Arbeitgeberin sowie zu Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt finden Sie unter muenchen.de/karriere

„Die Stadt informiert“
Wissenswertes zu aktuellen Themen der Stadt finden Sie unter stadtinfo.muenchen.de

Das „Münchner Stadtrecht“
Eine Sammlung der vom Stadtrat der Landeshauptstadt München erlassenen Satzungen und Verordnungen ist zu finden unter muenchen.de/stadtrecht

Elektronische Vergabeplattform der Stadt München
Seit 18.10.2018 werden EU-Ausschreibungen der Landeshauptstadt München nur noch elektronisch über die eVergabe-Plattform unter vergabe.muenchen.de veröffentlicht inklusive der gesamten Kommunikation mit Ihnen. Weitere Informationen unter muenchen.de/ausschreibungen

Kartendienst der Münchner Stadtverwaltung
München Maps ist die zentrale Plattform für Themenkarten der Stadt München. Hier finden Sie den Amtlichen Stadtplan, die Bebauungspläne oder den Radlstadtplan. Neben den interaktiven Karten finden Sie zu den jeweiligen Themen auch Internetseiten mit weiterführenden Informationen. München Maps ist erreichbar unter maps.muenchen.de

Social Media Register
Eine Auflistung des Angebots der Stadt München und ihrer Einrichtungen im Bereich Social Media finden Sie unter muenchen.de/social-media-register

Amtsblatt_04.indd 95 04.02.21 09:56

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt

Amtsblatt_04.indd 96 04.02.21 09:56